
Leitfaden für Tanzkompagnien

Informationen zu Händen des Veranstaltungsorts (in den Vertrag einfügen):

- Urheberrechtsvergütungen gehen zu Lasten des Veranstalters.
- Urheberrechtsvergütungen sind an die SSA (im Falle von Aufführungen in der Schweiz, in Deutschland, Österreich oder eventuell in einem anderen Land, in dem die SSA keine Schwestergesellschaft besitzt) oder an eine unserer Schwestergesellschaften zu bezahlen.
- Der Veranstaltungsort muss mit der SSA/Schwestergesellschaft Kontakt aufnehmen, um die Aufführung anzukündigen. Auf diese Weise kann die SSA die Modalitäten für das Inkasso der Urheberrechtsvergütungen bekannt geben.
- Die urheberrechtlichen Vergütungen für den Komponisten der Originalmusik werden ebenfalls von der SSA/Schwestergesellschaft kassiert (falls der Komponist Mitglied ist). Bei der Nutzung bereits bestehender Musik muss der Veranstaltungsort die Musik der SUISA (Schweiz)/der entsprechenden Gesellschaft (Ausland) melden.

Informationen zu Händen der SSA:

Damit die SSA sich um das Inkasso der Urheberrechtsvergütungen für die Choreografien kümmern kann, die Ihre Kompagnie für die Aufführungen verwendet, muss die **Tabelle anbei** («Aufführungsdaten») unbedingt an die SSA weitergeleitet werden, und zwar zum Zeitpunkt der Vertragsabschlusses (wobei Sie im Vertrag erwähnen, dass die Vergütungen des Choreografen und eventuell des Komponisten der Originalmusik von der SSA/Schwestergesellschaft kassiert werden) mindestens einen Monat **oder spätestens 2 Wochen vor der Premiere** bezahlt werden müssen.